

RS Vwgh 1988/2/11 87/16/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1988

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GJGebG 1962 §18 Abs2 Z6;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1988/11 S 634;

Rechtssatz

Die Angabe des noch strittigen Teilbetrages des Klagebegehrens im Berufungsschriftsatz ist unerlässlich, um dem Kostenbeamten unter Berücksichtigung des bei diesem vorauszusetzenden Ausbildungsstandes die richtige und rasche Bemessung der Gebühr zu ermöglichen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160040.X02

Im RIS seit

11.02.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at